



Ablauf von Klausuren

1. Allgemeine Regelungen

Es wird empfohlen, sich **spätestens eine Viertelstunde vor Beginn einer Klausur** vor dem angegebenen Klausorraum einzufinden. Bei verspätetem Erscheinen im Klausorraum kann die Klausur nur unter dem Vorbehalt mitgeschrieben werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt kein Prüfling den Klausorraum nach Verteilung der Aufgaben verlassen hat.

Vor Beginn einer Klausur ist der **Studierendenausweis** und – falls das aufgedruckte Foto nicht mehr erkennbar ist – zusätzlich ein **Lichtbildausweis** offen auf den Platz zu legen, damit die Aufsichtsführung die Kontrolle rasch durchführen kann. Außer dokumentenechten Stiften (keine Rotstifte und keine Bleistifte!), einem Snack und einem Getränk sowie den zugelassenen Hilfsmitteln darf nichts an den Klausurplatz mitgebracht werden. Die Nutzung von Tintenkillern, Tipp-Ex etc. ist nicht gestattet! Die Ablage einer Tasche oder eines Kleidungsstücks in Reichweite eines Prüflings ist grundsätzlich unzulässig und gilt als Täuschungsversuch bzw. als Verstoß gegen die Ordnung während der Prüfung.

Toilettenbesuche sind der Klausuraufsicht anzukündigen und werden ggfs. in Begleitung einer Aufsichtsperson durchgeführt.

Alle ausgegebenen Klausurunterlagen sind nach Abschluss der Klausur abzugeben. Es wird dringend empfohlen, den Klausurplatz erst dann zu verlassen, wenn alle erhaltenen Klausurunterlagen einschließlich der Aufgabenblätter der Aufsichtsführung persönlich übergeben worden sind. Für die ordnungsgemäße Übergabe der Klausurunterlagen an die Aufsichtsführung ist ausschließlich der Prüfling verantwortlich.

Sofern beabsichtigt wird, die Arbeit früher als 15 Minuten vor Ende der Klausurzeit abzugeben, ist sie der Aufsichtsführung zu überreichen. Um für alle Prüflinge ein ungestörtes Arbeiten bis zum Ende der Klausurzeit zu gewährleisten, ist in der Regel in den letzten 15 Minuten der Klausurzeit eine vorzeitige Abgabe nicht mehr möglich. Wer den Prüfungsraum vor Beendigung der für die jeweilige Klausur festgelegten Zeit ohne Zustimmung und ohne Begleitung der Aufsichtsführung verlassen hat, darf ihn nicht wieder betreten.

2. Hilfsmittel

Außer den ausdrücklich von den Prüferinnen und Prüfern zugelassenen Hilfsmitteln dürfen keine weiteren Hilfsmittel auf dem Arbeitsplatz der Klausur liegen. Dies gilt für Aufzeichnungen, Büchern und Notizen, aber auch z.B. für Papier und Löschblätter. Dies ist unabhängig davon, ob sie sich inhaltlich auf die Klausur beziehen.

Die Feststellung solcher Hilfsmittel auf dem Arbeitsplatz oder in greifbarer Nähe zum Arbeitsplatz zählt als Täuschungsversuch und führt zu einer Bewertung der Klausur mit "nicht bestanden". Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Hilfsmittel in der Klausur



tatsächlich verwendet wurde, ob es für die konkrete Klausuraufgabe hilfreich war oder ob das Hilfsmittel bewusst oder unbewusst mitgeführt wurde. Versichern Sie sich daher vor Antritt der Klausur, dass Sie nicht noch unerlaubte Hilfsmittel bei sich tragen. Diese müssen dann in einer verschlossenen Tasche außerhalb der Reichweite des Prüflings aufbewahrt werden.

Es sind nicht-programmierbare Taschenrechner zu verwenden. Programmierbare Taschenrechner sind vor der Prüfung in den Klausurmodus zu versetzen. Andere entsprechend einsetzbare Geräte sind in Klausuren grundsätzlich nicht erlaubt.

3. Besondere Regelungen zum Mitbringen von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten zur Kommunikation

Es wird dringend empfohlen, Mobiltelefone **nicht** in den Prüfungsraum mitzubringen. Führt ein Prüfling ein solches Gerät bei sich oder legt es in Griffnähe ab, stellt dies einen Täuschungsversuch dar und die Prüfungsleistung wird mit "nicht bestanden" bewertet. Es kommt dabei nicht darauf an, ob das Gerät eingeschaltet ist oder nicht. Um einen Täuschungsversuch zu vermeiden, muss das Gerät vor Beginn der Prüfung **ausgeschaltet** außerhalb der Griffnähe des Prüflings in einer verschlossenen Tasche aufbewahrt werden. Ist keine verschließbare Tasche vorhanden, ist dies der Aufsicht mitzuteilen, die in diesem Fall andere Regeln festlegt. Klingelt ein Mobiltelefon oder ein vergleichbares Gerät während der Klausur, so gilt dies als Ordnungsverstoß des Besitzers bzw. der Besitzerin und wird genauso geahndet wie ein Täuschungsversuch. Andere elektronische Geräte zur Kommunikation (z.B. Smartwatches oder Datenbrillen) sind grundsätzlich im Prüfungsraum **verboten!**

Bei der Aufsichtsführung können Mobiltelefone nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden. Das Mitführen eines solchen Gerätes außerhalb des Klausorraums während der Klausurbearbeitung (z.B. Toilettengang) stellt eine schwerwiegende Täuschungshandlung dar. Es kommt auch hier nicht darauf an, ob das Gerät eingeschaltet ist.

4. Täuschungsversuch

Als Täuschungsversuch gilt generell, wenn ein Prüfling einem anderen unzulässige Hilfestellung leistet oder von einem anderen Prüfling Hilfestellung erfährt, nicht zugelassene Hilfsmittel einsetzt oder den Ablauf der Prüfung stört.

Die Prüflinge bestätigen die Kenntnis dieser Regeln durch Unterschrift auf dem Titelblatt der Klausur und dokumentieren damit gleichzeitig, dass sie diese Regeln zum Ablauf von Klausuren am Institut für Chemiedidaktik akzeptieren.